

§4

(1) Die Medaille wird entsprechend den Verdiensten in Gold, Silber und Bronze verliehen.

(2) Die Medaille kann in den einzelnen Stufen mehrmals verliehen werden.

§5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Das Recht zur Überreichung der Medaille kann durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf andere Personen übertragen werden.

(3) Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 1. Juli, dem Tag der Deutschen Volkspolizei, zum 7. Oktober, dem Tag der Republik, oder unmittelbar nach besonderen Verdiensten.

§8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, versilbert bzw. vergoldet und hat einen Durchmesser von 34,5 mm. Die Vorderseite enthält den Volkspolizeistern. Die zwölf Zacken des Sterns sind strahlenförmig geprägt. In der Mitte des Sterns befindet sich das Staatswappen der

Deutschen Demokratischen Republik. Um den Stern sind die Worte „FÜR HERVORRAGENDE VERDIENSTE“ und ein stilisierter Eichenlaubzweig angeordnet. Die Rückseite der Medaille zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, das von einem einreihigen Eichenlaubkranz umgeben wird.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen mit grünem Band bezogenen Spange getragen. Am rechten und am linken Rand ist ein roter und in der Mitte ein schwarz-rot-goldener Streifen eingewebt. Das Band für die Medaille in Silber hat zusätzlich neben den roten silberfarbene, das für die Medaille in Gold goldfarbene Streifen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medaillenspange gekennzeichnet.

§9

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Organe des Ministeriums des Innern ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform der Organe des Ministeriums des Innern zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

(4) An der Zivilkleidung werden Medaille oder Interimsspange an der linken oberen Brustseite getragen.

§10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).